

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Siebente Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank dient dazu, die Struktur der Deutschen Bundesbank so zu gestalten, dass sie den derzeitigen und künftigen Erfordernissen im Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) und auf nationaler Ebene besser gerecht wird. Das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank hatte sich im Wesentlichen auf die nach Artikel 121 EG-Vertrag bis zum Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion unbedingt erforderlichen Änderungen beschränkt. Mit dem vorliegenden Gesetz werden nunmehr auch die notwendigen Anpassungen im Hinblick auf die Leitungs- und Entscheidungsstruktur sowie den organisatorischen Aufbau der Deutschen Bundesbank nachvollzogen, die sich nach dem Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion aus dem Übergang der geld- und währungspolitischen Entscheidungsbefugnisse auf das ESZB/Eurosystem ergeben haben.

Das Gesetz lässt sich dabei von folgenden Zielen leiten:

- Es ermöglicht eine dem wirtschaftlichen Gewicht Deutschlands angemessene Vertretung im ESZB. Dazu wird die Europatauglichkeit der Deutschen Bundesbank durch eine Stärkung der Zentrale in Frankfurt am Main verbessert. Die Zentrale und nicht die Region ist Ansprechpartner für das ESZB und dessen oberstes Entscheidungsgremium, den EZB-Rat, sowie die Ausschüsse und Arbeitsgruppen des ESZB. Insbesondere die Position des Präsidenten der Deutschen Bundesbank wird im Hinblick auf seine Funktion als unabhängiger Vertreter der Zentralbank Deutschlands im EZB-Rat gestärkt. Damit kann der Präsident bei voller Wahrung seiner Unabhängigkeit die traditionelle Rolle der Bundesbank als Garant für Geldwertstabilität im ESZB festigen.
- Es versieht die Deutsche Bundesbank mit einer einheitlichen Leitungs- und Entscheidungsstruktur und ermöglicht ihr den Aufbau einer effizienten und kostengünstigen Organisation. Dies geschieht zunächst durch die Einrichtung eines Bundesbankvorstands, der die Funktionen der bisherigen Bundesbankorgane übernimmt. Dem Vorstand werden der Präsident, der Vizepräsident und vier weitere Mitglieder angehören. Darüber hinaus fallen die so genannten Vorbehaltszuständigkeiten der Landeszentralbanken weg. Die bankinterne Aufgabenverteilung zwischen der Zentrale und den Hauptverwaltungen wird in einem vom Vorstand zu beschließenden Organisationsstatut geregelt. Die vom Bundesbankvorstand weisungsabhängigen Landes-

zentralbankpräsidenten stehen den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank vor. Die Landeszentralbankpräsidenten sind nicht im Bundesbankvorstand vertreten. Die Leitungsstrukturen der Deutschen Bundesbank werden damit effizienter und kostengünstiger.

- Es schafft eine größere Ausgabentransparenz und Kostenkontrolle bei der Deutschen Bundesbank. Durch die Verpflichtung der Deutschen Bundesbank zur Aufstellung einer Plankostenrechnung, eines Investitionsplanes und einer Plan/Ist-Analyse sowie die Möglichkeit zur Abgabe von Empfehlungen des Deutschen Bundestages für Verbesserungen der Effizienz bei der Deutschen Bundesbank wird die Ausgabentransparenz erhöht und ein wirtschaftlicher Einsatz der Mittel gefördert. Der Bezug auf Artikel 108 EG-Vertrag stellt klar, dass die europarechtliche garantierte Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank als integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken und des Bundesbankpräsidenten als Mitglied des EZB-Rates hierbei unberührt bleibt.
- Es gewährleistet den Erhalt eines in der Fläche präsenten Bundesbank-Systems. Die neun Landeszentralbanken bleiben ebenso erhalten wie die Mitwirkung des Bundesrates bei der Benennung der Landeszentralbankpräsidenten. Damit wird die dezentrale Umsetzung der einheitlichen Geldpolitik sichergestellt und die Funktion der Landeszentralbanken als in der Fläche präzente Ansprechpartner für Kreditwirtschaft, mittelständische Unternehmen und Landesregierungen bewahrt. Außerdem trifft der Bundesbankvorstand regelmäßig – mindestens zweimal im Jahr – zu allgemeinen Beratungen mit den Landeszentralbankpräsidenten zusammen.

#### **B. Lösung**

Erlass eines Änderungsgesetzes.

#### **C. Alternative**

Keine

#### **D. Kosten**

Die Kosten der Umstrukturierungsmaßnahmen bei der Deutschen Bundesbank können zurzeit nicht geschätzt werden, jedoch ist mittel- bis langfristig mit deutlichen Einsparungen bei den Personal- und Sachkosten zu rechnen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 7. September 2001

022 (432) – 550 11 – Bu 56/01

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die  
Deutsche Bundesbank

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 gemäß Artikel 76  
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2  
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in  
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.





## Anlage 1

**Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Bundesdisziplinarneuordnungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Abschnitts wird das Wort „Errichtung“ gestrichen.
2. § 1 wird aufgehoben.
3. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „fünf Milliarden Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,5 Milliarden Euro“ ersetzt.
4. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wirkt an der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem vorrangigen Ziel mit, die Preisstabilität zu gewährleisten, hält und verwaltet die Währungsreserven der Bundesrepublik Deutschland, sorgt für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland und trägt zur Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme bei.“

5. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7  
Vorstand

(1) Organ der Deutschen Bundesbank ist der Vorstand. Er leitet und verwaltet die Bank. Er beschließt ein Organisationsstatut, das die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands und die Aufgaben, die den Hauptverwaltungen übertragen werden können, festlegt. Der Vorstand kann die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten einem Mitglied oder einer Hauptverwaltung zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen besondere fachliche Eignung besitzen.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident werden auf Vorschlag der Bundesregierung, die weiteren Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Präsidenten im Einvernehmen mit der Bundesregierung vom Bundespräsidenten bestellt. Die Mitglieder werden für acht Jahre, ausnahmsweise auch für kürzere Zeit, mindestens jedoch für fünf Jahre bestellt. Bestellung und Ausscheiden sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Ihre Rechtsverhältnisse gegenüber der Bank, insbesondere die Gehälter,

Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, werden durch Verträge mit dem Vorstand geregelt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

(5) Der Vorstand berät unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, der Plankostenrechnung und des Investitionsplans sowie bei der Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands und der bankinternen Aufgabenverteilung kann nicht gegen den Präsidenten entschieden werden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Hauptverwaltungen“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „der Bezeichnung“ durch die Wörter „dem Namenszusatz“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die Hauptverwaltungen werden jeweils von einem Präsidenten geleitet, der dem Vorstand untersteht. Die Präsidenten der Hauptverwaltungen tragen die Bezeichnung Landeszentralbankpräsident. Die Landeszentralbankpräsidenten werden vom Präsidenten der Deutschen Bundesbank auf Vorschlag des Bundesrates bestellt. Der Bundesrat macht seine Vorschläge auf Grund eines Vorschlags der nach Landesrecht zuständigen Stellen der beteiligten Länder und im Einvernehmen mit dem Vorstand der Deutschen Bundesbank. Die Landeszentralbankpräsidenten müssen besondere fachliche Eignung besitzen. Sie werden für fünf Jahre bestellt. Bestellung und Ausscheiden sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“

(3) Die Landeszentralbankpräsidenten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Ihre Rechtsverhältnisse gegenüber der Bank, insbesondere die Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, werden durch Verträge mit dem Vorstand geregelt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

(4) Die Landeszentralbankpräsidenten treffen regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit dem Vorstand zur Beratung zusammen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Beiräte bei den Hauptverwaltungen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Bei jeder Hauptverwaltung besteht ein Beirat, der regelmäßig mit dem Landeszentralbankpräsidenten zusammentrifft und mit ihm über die Durchführung der in seinem Bereich anfallenden Aufgaben berät.“
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Beirat soll zweimal im Jahr zusammentreten.“
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „und nach Anhörung des Vorstandes der Landeszentralbank“ gestrichen.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Den Vorsitz im Beirat führt der Landeszentralbankpräsident. Bei Beratungsgegenständen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die der Vorsitzende ausdrücklich als vertraulich bezeichnet hat, sind die Teilnehmer an den Sitzungen des Beirats zur Verschwiegenheit verpflichtet.“
9. § 10 wird wie folgt gefasst:
- „§ 10  
Filialen
- Die Deutsche Bundesbank darf Filialen unterhalten, die der zuständigen Hauptverwaltung unterstehen.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Deutsche Bundesbank wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Willenserklärungen sind für die Deutsche Bundesbank verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstands oder von zwei bevollmächtigten Vertretern abgegeben werden. Zur Rechtswirksamkeit einer der Bank gegenüber abzugebenden Willenserklärung genügt die Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Klagen gegen die Deutsche Bundesbank, die auf den Geschäftsbetrieb einer Hauptverwaltung oder einer Filiale Bezug haben, können auch bei dem Gericht des Sitzes der Hauptverwaltung erhoben werden.“
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
12. § 19 wird wie folgt gefasst:
- „§ 19  
Geschäfte mit Kreditinstituten und anderen  
Marktteilnehmern
- Die Deutsche Bundesbank darf mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern unbeschadet des Kapitels IV der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (BGBl. 1992 II S. 1251, 1297) folgende Geschäfte betreiben:
1. Darlehen gegen Sicherheiten gewähren sowie am offenen Markt Forderungen, börsengängige Wertpapiere und Edelmetalle endgültig (per Kasse oder Termin) oder im Rahmen von Rückkaufvereinbarungen kaufen oder verkaufen; bei Pfändern ist die Bank mit Eintritt der Pfandreife berechtigt, das Pfand durch einen ihrer Mitarbeiter oder durch eine zu Versteigerungen befugte Person zu versteigern oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, durch eine der vorgenannten Personen oder einen Handelsmakler zum laufenden Preis zu verkaufen und sich aus dem Erlös für Kosten, Zinsen und Kapital zu befriedigen oder sich den verpfändeten Gegenstand anzueignen, wobei die Ansprüche der Bank in Höhe des Börsen- oder Marktpreises erlöschen; diese Rechte stehen der Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Insolvenzmasse des Schuldners sowie auch im Falle einer vorhergehenden Sicherungsmaßnahme gegen den Schuldner zu; sie gelten auch, wenn die Bank die Verwertung für ein anderes Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken vornimmt;
  2. Giroeinlagen und andere Einlagen annehmen;
  3. Wertgegenstände, insbesondere Wertpapiere, in Verwahrung und Verwaltung nehmen; die Ausübung des Stimmrechts aus den von ihr verwahrten oder verwalteten Wertpapieren ist der Bank untersagt;
  4. Schecks, Lastschriften, Wechsel, Anweisungen, Wertpapiere und Zinsscheine zum Einzug übernehmen und nach Deckung Zahlung leisten, soweit nicht die Bank für die Gutschrift des Gegenwertes für Schecks, Lastschriften und Anweisungen etwas anderes bestimmt;
  5. andere bankmäßige Auftragsgeschäfte nach Deckung ausführen;
  6. auf eine andere Währung als Euro lautende Zahlungsmittel einschließlich Wechsel und Schecks, Forderungen und Wertpapiere sowie Gold, Silber und Platin kaufen und verkaufen;
  7. alle Bankgeschäfte im Verkehr mit dem Ausland vornehmen.“
13. § 20 wird wie folgt gefasst:
- „§ 20  
Geschäfte mit öffentlichen Verwaltungen
- Die Deutsche Bundesbank darf mit dem Bund, den Sondervermögen des Bundes, den Ländern und anderen öffentlichen Verwaltungen die in § 19 Nr. 2 bis 7 bezeichneten Geschäfte vornehmen; dabei darf die Bank im Verlauf eines Tages Kontoüberziehungen zulassen. Für diese Geschäfte darf die Bank dem Bund, dem Sondervermögen des Bundes und den Ländern keine Kosten und Gebühren berechnen.“
14. § 21 wird aufgehoben.
15. In § 22 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 4 bis 9“ durch die Angabe „§ 19 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.
16. § 24 wird aufgehoben.

17. In § 25 wird die Angabe „19 bis 24“ durch die Angabe „19, 20, 22 und 23“ ersetzt.
18. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
- „Jahresabschluss, Kostenrechnung, Gewinnverteilung“.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Jahresabschluss, Kostenrechnung“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Direktorium“ durch die Wörter „Der Vorstand“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Der Abschluss ist durch einen oder mehrere vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellte Wirtschaftsprüfer zu prüfen und alsdann zu veröffentlichen. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers dient dem Bundesrechnungshof als Grundlage für die von ihm durchzuführende Prüfung.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Zur Unterstützung ihrer Leitung und Verwaltung erstellt die Deutsche Bundesbank eine Kostenrechnung. Vor Beginn eines Geschäftsjahres stellt die Deutsche Bundesbank eine Plankostenrechnung und einen Investitionsplan auf. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt sie den Planzahlen die tatsächlich angefallenen Kosten und Investitionen in einer Plan/Ist-Analyse gegenüber. Die Plan/Ist-Analyse ist vom Wirtschaftsprüfer gesondert zu prüfen.“
- d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Der Jahresabschluss, die Plankostenrechnung, der Investitionsplan, die Plan/Ist-Analyse und die Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers sind dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof zuzuleiten. Der Deutsche Bundestag erhält den Jahresabschluss, die Plan/Ist-Analyse und die Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers.
- (6) Der Bundesrechnungshof berichtet dem Deutschen Bundestag über seine Feststellungen nach Absatz 3. Unbeschadet von Artikel 108 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft kann der Deutsche Bundestag unter Berücksichtigung des Berichts der Wirtschaftsprüfer sowie des Berichts des Bundesrechnungshofes Empfehlungen für Verbesserungen der Effizienz bei der Deutschen Bundesbank geben.“
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Angabe „fünfhundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundertundfünfzig Millionen Euro“ und die Angabe „fünf Milliarden Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,5 Milliarden Euro“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2.
21. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Vorstand mit der Zentrale am Sitz der Bank hat die Stellung einer obersten Bundesbehörde. Die Hauptverwaltungen und Filialen haben die Stellung von Bundesbehörden.“
22. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Präsident der Deutschen Bundesbank ernennt die Beamten der Bank. Er ist oberste Dienstbehörde und vertritt insoweit die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Als oberste Dienstbehörde stehen ihm sämtliche Disziplinarbefugnisse zu; er verhängt die Disziplinarmaßnahmen, soweit ihre Verhängung nicht den zuständigen Gerichten vorbehalten ist. Der Präsident kann seine Befugnisse nach diesem Absatz auf ein Mitglied des Vorstands mit der Möglichkeit der Weiterübertragung übertragen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Zentralbankrat“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.
- bb) Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) von § 21 Satz 2, § 24 Satz 3, § 26 Abs. 1, § 30 Abs. 2, § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes und von § 11 Nr. 3 Buchstabe a des Beamtenversorgungsgesetzes“.
- cc) Satz 2 Nr. 2 wird aufgehoben.
- dd) Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) zur Ausübung einer der in § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Nebentätigkeiten der vorherigen Genehmigung bedürfen.“
- c) In Absatz 6 wird jeweils das Wort „Zentralbankrat“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.
23. § 32 Satz 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- „Die Genehmigung wird, soweit es sich um das Interesse der Bank handelt, den Mitgliedern des Vorstands von diesem, anderen Bediensteten der Bank vom Präsidenten erteilt, der diese Befugnis auf ein Mitglied des Vorstands mit der Möglichkeit der Weiterübertragung übertragen kann.“
24. In § 33 werden nach den Wörtern „Aufruf von Noten“ das Komma und die Wörter „die Festsetzung von Zins-, Diskont- und Mindestreservesätzen“ gestrichen.
25. § 34 wird aufgehoben.
26. In § 35 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

27. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38  
Übergangsvorschrift für die Mitglieder  
der Organe der Bank

Die Mitglieder des Direktoriums werden für die verbleibende Amtszeit als Mitglieder des Vorstands unter Fortgeltung ihrer Verträge übernommen. Die Präsidenten der Landeszentralbanken werden als Landeszentralbankpräsidenten für die verbleibende Amtszeit unter Fortgeltung ihrer Verträge übernommen. Die Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitglieder der Landeszentralbanken scheiden am 31. Dezember 2001 aus ihren Ämtern; sie erhalten für die restliche Dauer ihrer vertraglich vorgesehenen Amtszeit die Amtsbezüge als Ruhegehalt und anschließend die vertragliche Regelversorgung, es sei denn, ein Vertrag nach § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782) enthält eine abweichende Regelung über die Folgen eines Ausscheidens aus Anlass des Inkrafttretens eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank.“

28. In § 41 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Er kann seine Aufgaben und Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 auf ein Mitglied des Vorstands übertragen.“

29. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „50 Milliarden Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Milliarden Euro“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Deutsche Bundesbank darf auf Euro lautende Schuldverschreibungen in einer Stückelung und Ausstattung nach ihrer Wahl begeben.“

30. Dem § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 2 Satz 2 und § 27 Nr. 1, jeweils in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, sind erstmals auf den Jahresabschluss zu dem Stichtag anzuwenden, der dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes unmittelbar vorausgeht. Der 2,5 Milliarden Euro übersteigende Teil des Grundkapitals wird der gesetzlichen Rücklage zugeführt. Falls die gesetzliche Rücklage nach einer Zuweisung aus dem Jahresabschluss zu dem Stichtag, der dem Inkrafttreten nach Satz 1 vorausgeht, 2,5 Milliarden Euro übersteigt, wird der überschüssende Betrag dem Reingewinn zugeführt.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.



## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3274) enthielt im Wesentlichen nur die nach Artikel 121 EG-Vertrag bis zum Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlichen Änderungen des Bundesbankgesetzes. Diese Änderungen umfassten Maßnahmen zur Herstellung der rechtlichen Konvergenz, insbesondere zur Unabhängigkeit und zur Integration der Deutschen Bundesbank in das Europäische System der Zentralbanken (ESZB), und ermöglichten Anpassungen des Rechnungswesens der Deutschen Bundesbank an die Rechnungslegungsvorschriften der Europäischen Zentralbank (EZB). Die Leitungs- und Entscheidungsstruktur der Deutschen Bundesbank wurde dabei nicht verändert.

Das Siebente Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank dient dazu, die Struktur der Bundesbank so zu gestalten, dass sie den derzeitigen und künftigen Erfordernissen des ESZB besser gerecht wird. Das Gesetz stärkt die Handlungsfähigkeit der Deutschen Bundesbank sowie ihres Präsidenten im ESZB. Mit dem Gesetz wird hinsichtlich der Leitungs- und Entscheidungsstruktur die notwendige Konsequenz aus dem mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 erfolgten Übergang der geld- und währungspolitischen Entscheidungsbefugnisse auf das ESZB/Eurosystem gezogen.

Vorrangige Aufgabe des ESZB ist es, die Preisstabilität in der Gemeinschaft zu gewährleisten (Artikel 105 Abs. 1 Satz 1 EG-Vertrag). Der EZB-Rat, der sich aus den Mitgliedern des Direktoriums und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Teilnehmerstaaten zusammensetzt, trifft die Entscheidungen, die zur Erfüllung der dem ESZB übertragenen Aufgaben notwendig sind. Bei ihren Entscheidungen sind die Präsidenten der nationalen Notenbanken nicht an Weisungen der Beschlussorgane der nationalen Notenbanken gebunden. Zu den grundlegenden Aufgaben des EZB-Rates gehört es, insbesondere über den Einsatz der geldpolitischen Instrumente zu entscheiden (Artikel 12 Abs. 1 i. V. m. Artikel 17 ff. ESZB-Satzung). Der Deutschen Bundesbank kommt insoweit die Funktion zu, die geldpolitischen Beschlüsse in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen des ESZB vorzubereiten, sie in der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen und in der Öffentlichkeit zu erläutern.

Mit diesem Gesetz werden Leitungs- und Entscheidungsstrukturen geschaffen, die es dem Präsidenten der Deutschen Bundesbank wirkungsvoller erlauben, eine der wirtschaftlichen Bedeutung Deutschlands in der Eurozone angemessene Position im ESZB einzunehmen. Zu diesem Zweck erhält die Deutsche Bundesbank eine einheitliche Leitungs- und Entscheidungsstruktur mit einem Vorstand, der aus Präsident, Vizepräsident und vier weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorstand übernimmt die Aufgaben, die bislang vom Zentralbankrat, Direktorium und den Vorständen der Landeszentralbanken wahrgenommen wurden. Die

eigenständigen Entscheidungsbefugnisse der Vorstände der Landeszentralbanken, die so genannten Vorbehaltszuständigkeiten, fallen weg. Im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit der Präsident. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, der Plankostenrechnung und des Investitionsplans sowie bei der Geschäftsverteilung im Vorstand und der bankinternen Aufgabenverteilung zwischen Zentrale und Hauptverwaltungen kann nicht gegen den Präsidenten entschieden werden.

Das Gesetz gewährleistet eine angemessene Beratung und Unterstützung des Bundesbankpräsidenten bei der Wahrnehmung seiner geldpolitischen Aufgaben im EZB-Rat. Es ermöglicht eine fachlich hochwertige und reaktions-schnelle Mitwirkung in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen des ESZB sowie in anderen internationalen und nationalen Gremien. Mit der strafferen Leitungsstruktur können Synergieeffekte ausgenutzt sowie Doppelarbeit und überflüssiger Koordinierungsaufwand vermieden werden. Dies ermöglicht es der Deutschen Bundesbank, ihre Aufgaben effizienter und kostengünstiger zu erfüllen. Außerdem kann sie neue Entwicklungen schneller aufnehmen und umsetzen.

Das vorliegende Gesetz stellt ein in der Fläche präsenten effizientes Bundesbanksystem sicher, das die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt und weiterhin eine dezentrale Aufgabenwahrnehmung fördert. Die neun Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank, die den Namenszusatz „Landeszentralbank“ führen, bleiben erhalten. Ihre Aufgaben werden durch Beschluss des Vorstands festgelegt.

An der Spitze der Hauptverwaltungen stehen künftig Landeszentralbankpräsidenten. Die Vorstände der Landeszentralbanken als Organ entfallen. Die Landeszentralbankpräsidenten sind nicht im Bundesbank-Vorstand vertreten und unterliegen ausnahmslos dessen Weisungen. Sie bleiben in Fragen der Geldpolitik, Finanzmarktstrukturen und Wirtschaftsentwicklung regionale Ansprechpartner für Kreditwirtschaft, mittelständische Unternehmen und Landesregierungen. Zu diesem Zweck treffen sie regelmäßig mit dem Vorstand zum Informationsaustausch zusammen.

Durch den Ausbau der Kostenrechnung und die Möglichkeit zur Abgabe von Empfehlungen des Deutschen Bundestages zur Verbesserung der Effizienz wird die Deutsche Bundesbank stärker auf eine effiziente Aufgabenwahrnehmung für den Finanzplatz Deutschland verpflichtet. Die vom EG-Vertrag garantierte Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank als integraler Bestandteil des ESZB wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die Deutsche Bundesbank wird ihr Kostenrechnungssystem zu einem modernen entscheidungsorientierten Instrument für die Steuerung der Bank auch mit Blick auf ihre Dienstleistungsfunktion für den Finanzplatz Deutschland weiter entwickeln. Ferner erhält der Deutsche Bundestag die Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers und der Bundesrechnungshof berichtet ihm über seine Prüfungsfeststellungen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Gesetz über die Deutsche Bundesbank)

#### Zu Nummer 1

Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird angepasst.

#### Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Vorschrift ist aufzuheben, da sie keine praktische Relevanz mehr aufweist. Der Regelungsgehalt hat sich erledigt.

#### Zu Nummer 3 (§ 2)

Das Grundkapital der Deutschen Bundesbank wird im Zuge der allgemeinen Umstellung der deutschen Rechtsordnung auf Euro von Deutsche Mark auf Euro umgestellt und auf 2,5 Mrd. Euro geglättet. Dies entspricht einer Kapitalherabsetzung um rund 110 Mio. Deutsche Mark.

#### Zu Nummer 4 (§ 3)

Durch die Ergänzung der Aufgabenbeschreibung werden die Aufgaben der Deutschen Bundesbank innerhalb des ESZB konkretisiert. Das „Halten und Verwalten von Währungsreserven“ wird in Artikel 105 Abs. 2, dritter Gedankenstrich, des EG-Vertrags und in Artikel 3.1, dritter Gedankenstrich, des ESZB-Statuts als eine der „grundlegenden Aufgaben des ESZB“ bezeichnet. Da das Gesetz über die Deutsche Bundesbank die Aufgaben der Deutschen Bundesbank im Bereich der Währungsreserven bisher nicht erwähnt, wird die Aufzählung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank ergänzt. Ebenfalls zu den grundlegenden Aufgaben des ESZB gehört nach Artikel 105 Abs. 2, vierter Gedankenstrich, EG-Vertrag und Artikel 3.1, vierter Gedankenstrich, ESZB-Statut „das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern“. Aus Artikel 22 ESZB-Statut ergibt sich zudem die Verantwortung der EZB und der nationalen Zentralbanken für die Gewährleistung effizienter und zuverlässiger Zahlungs- und Verrechnungssysteme innerhalb der Gemeinschaft und im Verkehr mit dritten Staaten. Dieser Gesichtspunkt wird durch die Ergänzung der Aufgabenbeschreibung für die Deutsche Bundesbank nunmehr besonders betont.

#### Zu Nummer 5 (§§ 5 und 6)

Die bisherigen Organe der Deutschen Bundesbank (Zentralbankrat, Direktorium, Vorstände der Landeszentralbanken) werden durch einen Vorstand als zentrales Leitungs- und Entscheidungsorgan der Deutschen Bundesbank ersetzt. Bereits seit Beginn des Jahres 1999 hat die Deutsche Bundesbank keine eigenständigen geld- und währungspolitischen Kompetenzen mehr. Damit hatte der Zentralbankrat seine wesentliche Aufgabe verloren. Aus ihrer Alleinverantwortung für die Geld- und Währungspolitik Deutschlands ist der Deutschen Bundesbank als integralem Bestandteil des ESZB eine Mitverantwortung für die Geld- und Währungspolitik des ESZB erwachsen. Ihr Präsident bestimmt diese im EZB-Rat mit. Mit der Schaffung eines Vorstands wird die Leitungsstruktur an die durch die Einführung des Euro und den Übergang der geldpolitischen Verantwortung auf das ESZB veränderte Aufgabenstellung der Deutschen Bundesbank angepasst. Darüber hinaus wird die Europatäug-

lichkeit der Deutschen Bundesbank verbessert. Dies geschieht durch eine Stärkung der Bundesbankzentrale in Frankfurt am Main. Die Mitarbeiter der Bundesbankzentrale sind alleinige Ansprechpartner für das ESZB und dessen oberstes Entscheidungsgremium, den EZB-Rat. Sie sind in über 60 Ausschüssen und Arbeitsgruppen des ESZB vertreten. Die Stärkung der Zentrale erfolgt am geeignetsten durch ein Führungsgremium mit einer einheitlichen Leitungs- und Entscheidungsstruktur und einer schlanken und effizienten Organisation. Dafür bietet ein Vorstand die besten Voraussetzungen. Das Vorstandsmodell mit seiner klaren und einfachen Struktur ermöglicht es der Deutschen Bundesbank, sich schneller an neue Entwicklungen anzupassen und führt damit auch zu einer Stärkung des Finanzplatzes Deutschland.

Da die Deutsche Bundesbank mit dem Vorstand nur noch über ein einziges Organ verfügt, kann die Aufzählung in § 5 entfallen.

§ 6 ist aufzuheben, da der Zentralbankrat durch die Schaffung eines einheitlichen Leitungs- und Entscheidungsgremiums der Deutschen Bundesbank seine Funktion verloren hat.

#### Zu Nummer 6 (§ 7)

##### Zu Absatz 1

In der Formulierung, dass der Vorstand „die Bank leitet und verwaltet“ findet der grundsätzliche Systemwechsel in der Führungsstruktur der Bundesbank seinen Ausdruck. Der Vorstand übernimmt damit die Aufgaben des Direktoriums, die dem Zentralbankrat nach dem Verlust der geldpolitischen Kompetenzen verbliebenen Restaufgaben und die Zuständigkeiten, die bislang den Vorständen der Landeszentralbanken vorbehalten waren. Alle drei Funktionen werden in einem Organ vereint.

Eine effiziente Aufgabenerfüllung erfordert eine horizontale und vertikale Geschäftsverteilung. Daher beschließt der Vorstand ein Organisationsstatut, das auch Regelungen zur dezentralen Wahrnehmung von Aufgaben durch die Hauptverwaltungen enthält, um unabhängig von der Zusammenarbeit bei der Bankenaufsicht (§ 7 KWG neu) regionale Kompetenzzentren zu ermöglichen.

Durch die Regelung in Satz 4 wird die für eine effektive Aufgabenerfüllung notwendige Schaffung von Dezernaten innerhalb des Vorstands gesetzlich abgesichert. An der Gesamtverantwortung des Vorstands und dessen grundsätzlicher Ausrichtung als Kollegialorgan ändert sich dadurch nichts.

##### Zu Absatz 2

Die Bestimmung regelt die Zusammensetzung des Vorstands. Neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sind noch vier weitere Mitglieder im Vorstand vertreten. Landeszentralbankpräsidenten können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Satz 2 entspricht der Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 a. F.

##### Zu Absatz 3

In der Vorschrift wird das Bestellungsverfahren für die Vorstandsmitglieder festgelegt. Es verbleibt – wie beim bisheri-

gen Bestellungsverfahren für Direktoriums- und Zentralbankratsmitglieder – bei der Bestellung durch den Bundespräsidenten. Im Unterschied zum bisherigen Verfahren entfällt allerdings der Einfluss des Bundesrats auf die Zusammensetzung des Führungsgremiums, da die auf Vorschlag des Bundesrats bestellten Landeszentralbankpräsidenten in ihm nicht mehr vertreten sind.

Während der Präsident und der Vizepräsident direkt auf Vorschlag der Bundesregierung bestellt werden, erfolgt die Bestellung der übrigen vier Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit ihr auf Vorschlag des Präsidenten. In dieser Regelung kommt die herausgehobene Position des Präsidenten zum Ausdruck. Die Sätze 2 und 3 entsprechen den Sätzen 3 und 4 des § 7 Abs. 3 a. F.

#### **Zu Absatz 4**

Die Vorschrift entspricht § 7 Abs. 4 a. F.

#### **Zu Absatz 5**

Die Vorschrift entspricht § 7 Abs. 5 Satz 1 bis 3 a. F. Der neue Satz 4 bestimmt, dass der Präsident bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, der Plankostenrechnung und des Investitionsplans sowie bei der Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands und der bankinternen Aufgabenverteilung zwischen Zentrale und Hauptverwaltungen nicht überstimmt werden kann. Dieses auf Einzelfälle beschränkte Vetorecht des Präsidenten durchbricht das ansonsten im Vorstand bestehende Kollegialprinzip und entspricht der mit der Strukturreform unter anderem beabsichtigten Stärkung der Stellung des Präsidenten der Deutschen Bundesbank als Vertreter der Zentralbank Deutschlands im EZB-Rat. Die exponierte Position des Präsidenten kommt beispielsweise darin zum Ausdruck, dass nur er an den Sitzungen des EZB-Rats teilnehmen darf (Artikel 10.2 EZB-Satzung). Eine Vertretung des Präsidenten im EZB-Rat – etwa durch ein anderes Mitglied des Bundesbank-Leitungsgremiums – ist (außer im Verfahren nach Artikel 10.3 EZB-Satzung) zunächst nicht vorgesehen. Lediglich ein „für längere Zeit an der Stimmabgabe verhindertes Mitglied“ kann nach der Geschäftsordnung einen Stellvertreter benennen.

Aufgrund der Regelungen in Artikel 108 EG-Vertrag und Artikel 7 ESZB-Satzung ist eine explizite Erwähnung der Unabhängigkeit des Präsidenten der Deutschen Bundesbank bei geldpolitischen Entscheidungen nicht erforderlich.

#### **Zu Nummer 7 (§ 8)**

Die Neuregelung gewährleistet den grundsätzlichen Erhalt der neuen Hauptverwaltungen. Diese behalten aus rein historischen Gründen den Namenszusatz „Landeszentralbank“. Rechtlich und organisatorisch handelt es sich unverändert um Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank. Durch die Änderung wird betont, dass es sich bei den Landeszentralbanken nicht um Einrichtungen der Länder, sondern – wie bereits seit 1957 – um Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank als einer Einrichtung des Bundes handelt. Vorstände gibt es bei den Hauptverwaltungen nicht mehr. An ihrer Spitze steht künftig ein Landeszentralbankpräsident.

Die mit dem Vorstandsmodell verwirklichte einheitliche Leitungs- und Entscheidungsstruktur führt dazu, dass die Landeszentralbankpräsidenten zukünftig weisungsabhängig sind. Die so genannten Vorbehaltszuständigkeiten der Landeszentralbanken, die bislang in § 8 Abs. 2 a. F. ihren Ausdruck finden, fallen dementsprechend ersatzlos weg. Dies ermöglicht zukünftig eine Verschlankung und Effizienzsteigerung bei den Organisationsabläufen in der Deutschen Bundesbank. Parallelarbeiten in verschiedenen Personal-, Bau- und volkswirtschaftlichen Abteilungen werden auf diese Weise vermieden. Der mühsame Koordinationsprozess über den Zentralbankrat entfällt. Der Vorstand kann allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilen, die für die Hauptverwaltungen verbindlich sind. Die Landeszentralbankpräsidenten sind deshalb nicht im Vorstand vertreten.

Die Mitwirkung des Bundesrats bei der Bestellung der Landeszentralbankpräsidenten bleibt erhalten. Die Bestellung selbst erfolgt jedoch nicht mehr durch den Bundespräsidenten, sondern durch den Präsidenten der Deutschen Bundesbank. Das Einvernehmen des Bundesrats mit dem Vorstand ist erforderlich, da die Landeszentralbankpräsidenten weisungsabhängig sind und die Beschlüsse des Vorstands umsetzen sollen.

Bislang wurden die Landeszentralbankpräsidenten in der Regel für acht Jahre bestellt. Wegen ihrer geänderten Bedeutung erfolgen zukünftige Bestellungen lediglich für einen Zeitraum von fünf Jahren, eine Wiederbestellung ist zulässig. Die geänderte Bedeutung der Landeszentralbankpräsidenten soll künftig aus Sicht der Bundesregierung auch in einer geringeren Vergütung ihren Niederschlag finden.

Durch die gesetzliche Verankerung eines regelmäßigen – jährlich mindestens zweimaligen – Informationsaustauschs zwischen Vorstand und Landeszentralbankpräsidenten wird die Kommunikation mit den Landeszentralbankpräsidenten institutionalisiert. Prinzipiell ist das Themenspektrum dieser Beratungstreffen nicht eingegrenzt. Jedoch wird den Landeszentralbankpräsidenten auf diese Weise kein Mitspracherecht bei den Beschlüssen des Vorstands eingeräumt.

#### **Zu Nummer 8 (§ 9)**

##### **Zu Absatz 1**

Die Neufassung berücksichtigt, dass die Vorstände der Landeszentralbanken entfallen sind und dass es inhaltlich um die Beratung über die Durchführung der im Bereich der einzelnen Landeszentralbankpräsidenten anfallenden Aufgaben geht.

##### **Zu Absatz 2**

Die Sätze 1 und 2 entsprechen § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 a. F. Satz 3 sieht vor, dass der Beirat zweimal im Jahr zusammentreten soll. Dies erscheint erforderlich, aber auch ausreichend, um die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

##### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 9 Abs. 3 a. F. Gegenüber der bisherigen Fassung entfällt lediglich die Anhörung des – nach der Neufassung nicht mehr bestehenden – Vorstands der Landeszentralbank.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt den Vorsitz im Beirat und statuiert eine Verschwiegenheitsverpflichtung, die bisher in § 20 der Satzung der Deutschen Bundesbank enthalten war. Die bisher in § 9 Abs. 4 Satz 2 bis 4 enthaltenen Regelungen erscheinen nicht mehr notwendig.

**Zu Nummer 9 (§ 10)**

Die Neuregelung des § 10 erlaubt eine straffere und effizientere, zugleich aber flexible bankinterne Organisation. Die Differenzierung zwischen Haupt- und Zweigstellen ist nicht mehr zeitgemäß. Der Begriff „Zweigstellen“ ist bankintern belegt und könnte die gewünschte Flexibilität der Deutschen Bundesbank bei der Gestaltung des künftigen Umbaus der Hauptverwaltungen einschränken. Das Gleiche gilt für die gesetzliche Festlegung der Leitung dieser Stellen.

**Zu Nummer 10 (§ 11)****Zu Absatz 1**

Die Neuregelung dient der mit der Strukturreform bezweckten Straffung und Vereinheitlichung der Leitungs- und Entscheidungsstruktur. Demzufolge wird die Deutsche Bundesbank gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Ausgenommen bleiben – wie bisher auch – die beamtenrechtlichen Sonderregelungen.

**Zu den Absätzen 2 und 4**

Die Regelungen über die Verbindlichkeit von Willenserklärungen sowie über die örtliche Zuständigkeit bei Klagen gegen die Deutsche Bundesbank werden ebenfalls der veränderten Leitungs- und Organisationsstruktur der Deutschen Bundesbank angepasst.

**Zu Nummer 11 (§ 13)**

Durch die Neuregelungen in §§ 5 ff. werden die bisherigen Organe der Deutschen Bundesbank (Zentralbankrat, Direktorium, Vorstände der Landeszentralbanken) durch einen Vorstand als zentrales Leitungs- und Entscheidungsorgan der Bundesbank ersetzt. Es wäre nicht sachgerecht, das bisher in Absatz 2 für Sitzungen des Zentralbankrats geregelte Teilnahmerecht eines Vertreters der Bundesregierung an den Sitzungen des neuen Bundesbankvorstands aufrecht zu erhalten. Das Teilnahmerecht bezog sich auf die geldpolitische Kompetenz des Zentralbankrats bzw. seit 1999 auf dessen Aufgabe, die geldpolitischen Auswirkungen zu „erörtern“. Nach dem Wegfall dieser Tätigkeit ist die Teilnahme der Bundesregierung an den Sitzungen des zukünftigen Vorstands entbehrlich. Ein Regulativ für den Verlust des systemwidrig gewordenen Teilnahmerechts der Bundesregierung besteht in der auch schon bislang geltenden Beratungs- und Auskunftspflicht der Deutschen Bundesbank in Angelegenheiten von wesentlicher währungspolitischer Bedeutung (Absatz 1). Im Übrigen bleibt es dem zukünftigen Bundesbankvorstand und der Bundesregierung unbenommen, sich gegenseitig zu ihren Sitzungen einzuladen.

**Zu Nummer 12 (§ 19)**

Die Änderungen in § 19 berücksichtigen die geldpolitischen Vorgaben aus dem Kapitel IV des ESZB-Statuts und den für

die nationalen Zentralbanken verbindlichen „Allgemeinen Regelungen“ zur Geldpolitik innerhalb des ESZB, die Bestandteil des rechtlichen Rahmens für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems sind (letzte Veröffentlichung der EZB: Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3, Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems – im Folgenden: Allgemeine Regelungen –, Frankfurt November 2000).

Im Einzelnen:

Die bisherige Beschränkung der Geschäftstätigkeit der Deutschen Bundesbank auf Kreditinstitute im Geltungsbereich des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank wird wegen der Einbindung der Deutschen Bundesbank in das ESZB aufgehoben. Dem wird durch die Ausweitung des Kreises der Geschäftspartner über diesen Geltungsbereich hinaus Rechnung getragen. Die Ausweitung des Kreises der Geschäftspartner über Kreditinstitute hinaus auch auf „andere Marktteilnehmer“ folgt der Regelung in Artikel 18.1, zweiter Gedankenstrich ESZB-Statut. Durch den Hinweis auf Kapitel IV des ESZB-Statuts wird klargestellt, dass die Geschäfte sich im Rahmen der Bestimmungen des ESZB-Statuts halten müssen.

Der bisher in § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a. F. geregelte Kauf und Verkauf von Wechseln und Schecks sowie von Schatzwechseln entfällt, weil die Regelungen des ESZB über das geldpolitische Instrumentarium diese Geschäfte nicht vorsehen.

Entsprechend den Vorgaben des ESZB in Kapitel 3 der „Allgemeinen Regelungen“ werden die Geschäfte, die die Deutsche Bundesbank mit ihren Geschäftspartnern betreiben kann, neu gefasst (§ 19 Nr. 1). In diese Regelung werden auch die bisher gesondert in § 21 behandelten „Geschäfte am offenen Markt“ integriert. Erwähnt werden entsprechend Artikel 18.1 Nr. 1 ESZB-Statut die Gewährung von Darlehen gegen Sicherheiten (Offenmarktkredite), der Kauf und Verkauf von Forderungen, börsengängigen Wertpapieren und Edelmetallen am offenen Markt entweder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen (Pensionsgeschäfte) oder endgültig per Kasse oder Termin (endgültige Käufe oder Verkäufe).

Anders als in der bisherigen Regelung werden die zugelassenen Sicherheiten (bisher: Pfänder) nicht mehr einzeln aufgeführt (bisher: § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis f); die zugelassenen „refinanzierungsfähigen Sicherheiten“ ergeben sich vielmehr unmittelbar aus den „Allgemeinen Regelungen“ (Kapitel 6, S. 40 ff.).

§ 19 Nr. 1 zweiter Teilsatz regelt wie bisher die Voraussetzungen zur Verwertung der Sicherheiten. Im Unterschied zur bisherigen Regelung, die eine Verwertung erst bei Verzug des Schuldners zuließ, wird die Verwertung nunmehr mit Eintritt der Pfandreife (mindestens teilweise Fälligkeit der Forderung, § 1228 Abs. 2 Satz 1 BGB) möglich. Daneben wird der Kreis der Verwertungsberechtigten über Beamte hinaus auf die „Mitarbeiter“ der Deutschen Bundesbank und auf sonstige zu Versteigerungen befugte „Personen“ ausgedehnt. Des Weiteren werden die Verwertungsarten ergänzt um die Aneignung des verwerteten Gegenstandes. Im dritten Teilsatz des Satzes 2 wird klarstellend ergänzt, dass die Verwertungsrechte der Bank nicht nur im Fall eines förmlichen Insolvenzverfahrens, sondern auch im

Falle einer vorhergehenden Sicherungsmaßnahme gegen den Schuldner (insbesondere nach § 46a KWG) zustehen. Schließlich wird klargestellt, dass die Verwertungsmöglichkeiten auch bestehen sollen, wenn die Deutsche Bundesbank die Verwertung für ein anderes Mitglied des ESZB vornimmt. Hiermit ist die grenzüberschreitende Nutzung refinanzierungsfähiger Sicherheiten im „Korrespondenz-Zentralbankmodell“ angesprochen (Allgemeine Regelungen, Kapitel 6.6, Seite 50 ff.), für die die gleichen Verwertungsgrundsätze gelten sollen wie im rein innerstaatlichen Bereich. Damit wird die erleichterte Verwertbarkeit der inländischen Sicherheit auch dann erreicht, wenn nicht die Deutsche Bundesbank, sondern eine andere Zentralbank des ESZB die Sicherheit innehat.

In § 19 Nr. 2 wird die Möglichkeit zur Hereinnahme von Einlagen über Giroeinlagen hinaus erweitert. Damit werden auch die „Einlagefazilität“ (Allgemeine Regelungen, Kapitel 4, S. 23) und Termineinlagen (Allgemeine Regelungen, Kapitel 3.5, S. 19) als Teile des geldpolitischen Instrumentariums des ESZB erfasst.

In § 19 Nr. 4 wird die Möglichkeit zur Übernahme von Lastschriften zum Einzug zur Klarstellung nunmehr ausdrücklich erwähnt.

In § 19 Nr. 6 wird der Begriff der „ausländischen“ Währung durch den der „anderen“ Währung ersetzt, weil der Kauf und Verkauf von Zahlungsmitteln, die auf eine andere Währung als „Euro“ lauten, geregelt werden soll und der Euro auch die Währung von elf weiteren Staaten ist.

§ 19 Abs. 2 ist obsolet, weil die dort im Hinblick auf § 19 Nr. 1 bis 3 erwähnten Diskont- und Lombardsätze nicht mehr existieren und die Vorgaben des ESZB auch nicht Bezug auf sie nehmen. Der Diskontsatz wurde durch den Basiszinssatz (§ 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz (DÜG) in Verbindung mit der Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung vom 10. Februar 1999) und der Lombardsatz durch den Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 DÜG in Verbindung mit der Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung vom 18. Dezember 1998) ersetzt.

#### **Zu Nummer 13 (§ 20)**

In § 20 Abs. 1 Satz 2 ist die Notwendigkeit der Erwähnung der „Deutschen Bundespost POSTBANK“ entfallen, da diese nach der Privatisierung der Post nicht mehr zu den Sondervermögen des Bundes zählt.

Absatz 2 ist mit dem Übergang der geldpolitischen Verantwortung auf das ESZB/Eurosystem obsolet geworden. Es besteht Einvernehmen, dass eine Gefährdung geldpolitischer Ziele durch staatliches Schuldenmanagement ohnehin nicht gegeben ist. Die Streichung von Absatz 2 lässt die Befugnis der Deutschen Bundesbank zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren am Primär- und Sekundärmarkt für fremde Rechnung nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 – neu – i. V. m. § 20 Satz 1 unberührt; dies gilt auch für ihre Dienstleistungen im Bereich der Emission und Kurspflege von Schuldtiteln im Auftrag der öffentlichen Hand.

#### **Zu Nummer 14 (§ 21)**

§ 21 wird aufgehoben, weil die dort geregelten „Geschäfte am offenen Markt“ nunmehr in § 19 Nr. 1 mitbehandelt werden.

#### **Zu Nummer 15 (§ 22)**

In § 22 wird der Hinweis auf den „Absatz 1“ des § 19 gestrichen, weil § 19 nicht mehr in Absätze untergliedert ist. Die Nummerierung wird angepasst.

#### **Zu Nummer 16 (§ 24)**

§ 24 ist aufzuheben, weil die Kreditgewährung gegen die Verpfändung von Ausgleichsforderungen und der Ankauf solcher Ausgleichsforderungen zu den in § 24 genannten Bedingungen im geldpolitischen Instrumentarium des ESZB nicht vorgesehen sind. Die Zulässigkeit der Gewährung von Darlehen und des Ankaufs von Forderungen bestimmt sich aufgrund der Vorgaben in Artikel 18.1 ESZB-Statut allein nach § 19 Nr. 1.

#### **Zu Nummer 17 (§ 25)**

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Aufhebung der §§ 21 und 24.

#### **Zu Nummer 18**

Die Überschrift des Sechsten Abschnitts wird angepasst.

#### **Zu Nummer 19 (§ 26)**

##### **Zu Absatz 3**

Nach der bisherigen Rechtslage stellte das Direktorium den Jahresabschluss auf und der Zentralbankrat stellte ihn fest. Damit fand faktisch eine partielle Selbstentlastung statt (die Mitglieder des Direktoriums sind auch Mitglieder des Zentralbankrats). Durch den Wegfall des Zentralbankrats wäre diese Problematik noch verschärft worden, wenn der Vorstand zugleich den Jahresabschluss aufstellen und darüber beschließen würde. Das Gesetz verzichtet daher zukünftig auf die gesonderte Feststellung des Jahresabschlusses.

Nach der jetzt vorgesehenen Regelung hat der Vorstand der Deutschen Bundesbank im Hinblick auf die Abhängigkeit des Jahresabschlusses der Deutschen Bundesbank von dem der EZB, für den das ESZB-Statut keine zeitlichen Vorgaben enthält, den Jahresabschluss sobald wie möglich aufzustellen. Eine besondere Feststellung des Jahresabschlusses der Deutschen Bundesbank als juristische Person des öffentlichen Rechts ist nicht erforderlich. Künftig erfolgt die Gewinnausschüttung nach Kenntnisnahme des Vorstands vom Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers mit Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

##### **Zu den Absätzen 4 und 5**

Die Verpflichtung der Deutschen Bundesbank zur Aufstellung einer Plankostenrechnung mit Budgetcharakter und einer Investitionsplanung vor Beginn eines Geschäftsjahres sowie einer entsprechenden Plan/Ist-Analyse nach Ablauf des Geschäftsjahres orientiert sich an den für öffentlich-rechtliche Unternehmen geltenden Grundsätzen des Haushaltsrechts und berücksichtigt ihre besondere Stellung als integraler Bestandteil des ESZB. Darüber hinaus trägt sie dem Umstand Rechnung, dass die Deutsche Bundesbank als rechtlich selbständige Einrichtung ihre Mittel nicht aus dem Bundeshaushalt bezieht. Da auch für die Deutsche Bundesbank in ihrer Funktion als Dienstleister für den Finanzplatz Deutschland (unter anderem im Bargeld- und Zahlungsver-

kehr) – wie für öffentlich-rechtliche Unternehmen – das Gebot effizienter Aufgabenerfüllung gilt, ist das vorhandene Kostenrechnungssystem mit Blick auf die Dienstleistungen der Bank zu einem entscheidungsorientierten Instrument weiter zu entwickeln. Durch die Übermittlung des Jahresabschlusses, der Plankostenrechnung, der Investitionsplanung, der Plan/Ist-Analyse und der Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers an das Bundesministerium der Finanzen und an den Bundesrechnungshof wird die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Kosten bei der Deutschen Bundesbank erhöht. Angesichts des vertraulichen Charakters der Berichte des Wirtschaftsprüfers werden bei der Zuleitung an den Deutschen Bundestag die üblichen Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit zu beachten sein. Im Übrigen unterrichtet auch die EZB im Rahmen ihres Jahresberichts den Europäischen Rat und das Europäische Parlament über ihren Jahresabschluss.

#### **Zu Absatz 6**

Der Bundesrechnungshof berichtet dem Deutschen Bundestag über seine auf der Grundlage des Berichts des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss getroffenen Feststellungen. Unter Berücksichtigung der Berichte der Wirtschaftsprüfer und des Bundesrechnungshofes kann der Deutsche Bundestag unbeschadet von Artikel 108 EG-Vertrag, Empfehlungen zur Verbesserung zur Effizienz bei der Deutschen Bundesbank abgeben. Die Vorschrift ist dem EG-Recht nachgebildet. Auch der Europäische Rechnungshof prüft die Effizienz der Verwaltung der Europäischen Zentralbank und berichtet dem Europäischen Parlament, das Entschlüsse fassen kann.

Damit wird das notwendige Maß an Transparenz hergestellt. Die Regelung ermöglicht es der Deutschen Bundesbank besser als nach der bisherigen Rechtslage, ihrer Verantwortung gegenüber dem Parlament als dem Souverän und seinem berechtigten Interesse am Bundesbankgewinn gerecht zu werden.

Die übrigen Änderungen reflektieren Veränderungen in der Struktur des Leitungsgremiums.

#### **Zu Nummer 20 (§ 27)**

In § 27 Nr. 1 wird die Bezugnahme auf den Betrag von fünf Mrd. DM, der dem bisherigen Grundkapital entsprach, durch die Bezugnahme auf den Betrag von 2,5 Mrd. Euro entsprechend dem neuen Grundkapital (§ 2) ersetzt und der Betrag von 500 Mio. DM auf Euro umgestellt und auf 250 Mio. Euro geglättet.

§ 27 Nr. 3 ist aufzuheben, weil der Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen 1995 aufgelöst wurde (näher hierzu Deutsche Bundesbank, Geschäftsbericht 1995, Frankfurt 1996, Seite 168).

#### **Zu Nummer 21 (§ 29)**

Die Änderungen reflektieren Anpassungen aufgrund der neuen Leitungsstruktur der Deutschen Bundesbank.

#### **Zu Nummer 22 (§ 31)**

##### **Zu Absatz 2**

Satz 1 regelt die Ernennung der Beamten der Bank durch den Präsidenten der Deutschen Bundesbank. Gegenüber der bisherigen Regelung (§ 31 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird eine Straffung und Vereinheitlichung erreicht. Mit dem Recht zur Ernennung der Beamten obliegt auch die Auswahlentscheidung einheitlich dem Präsidenten.

Die Änderungen in Satz 3 gegenüber Satz 4 a. F. erfolgen aus Praktikabilitätsgründen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Sicherstellung der notwendigen personalpolitischen Flexibilität wird die Möglichkeit der Übertragung der Befugnisse nach Absatz 2 auf ein Mitglied des Vorstands mit der Möglichkeit zur Weiterdelegation gesetzlich abgesichert.

##### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 enthält lediglich redaktionelle Änderungen. Die Verweisungen auf die einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften werden aktualisiert.

Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 kann mangels praktischer Bedeutung entfallen.

#### **Zu Nummer 23 (§ 32)**

Die Vorschriften über die Entbindung von der Schweigepflicht werden an die neue Leitungsstruktur angepasst. Aus Gründen der Praktikabilität wird die Möglichkeit der Übertragung der Befugnisse bei Ausnahmegenehmigungen auf ein Mitglied des Vorstands mit der Möglichkeit zur Weiterdelegation gesetzlich abgesichert.

#### **Zu Nummer 24 (§ 33)**

Seit dem Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion setzt die Deutsche Bundesbank keine Zins-, Diskont- und Mindestreservesätze mehr fest, so dass die Regelung bezüglich der Veröffentlichung dieser Sätze zu streichen ist.

#### **Zu Nummer 25 (§ 34)**

Unter der veränderten Leitungs- und Organisationsstruktur der Bank ist eine Satzung nicht mehr erforderlich. Die geltende Satzung enthält im Wesentlichen Regelungen über die Arbeitsweise der drei Bundesbankorgane. Durch die Schaffung eines einheitlichen Leitungsgremiums werden diese Bestimmungen obsolet; es ist ausreichend, dass der Vorstand sich ein Organisationsstatut gibt.

#### **Zu Nummer 26 (§ 35)**

Die Änderung der Bezeichnung ist Folge der Einführung des Euro.

#### **Zu Nummer 27 (§ 38)**

§ 38 enthält Überleitungs- und Übergangsregelungen für die Mitglieder der Organe der Deutschen Bundesbank. Durch die Überleitung der Mitglieder des Direktoriums zu Mitgliedern des Vorstands und der Präsidenten der Landeszentralbanken zu Landeszentralbankpräsidenten wird ein reibungs-

loser Übergang zur neuen Organisationsstruktur gewährleistet. Die Regelungen über die Ansprüche der ausscheidenden Vizepräsidenten und weiteren Mitglieder der Vorstände der Hauptverwaltungen knüpfen an die Bestimmungen aus Anlass der Strukturreform 1992 mit der Maßgabe an, dass Regelungen in den Verträgen der Organmitglieder Vorrang haben.

**Zu Nummer 28 (§ 41)**

Die Änderungen reflektieren die Anpassung an die neue Leitungsstruktur der Deutschen Bundesbank.

**Zu Nummer 29 (§ 42)**

Der Betrag von 50 Mrd. DM wird auf Euro umgestellt und auf 25 Mrd. Euro geglättet.

Durch den neuen § 42 Abs. 4 wird der Deutschen Bundesbank ein Emissionsrecht eingeräumt. Dieses Emissionsrecht trägt möglichen Änderungen der Sicherheitenpolitik der EZB Rechnung, nur noch verbriefte Sicherheiten zur Refinanzierung zuzulassen. Das Emissionsrecht gestattet es der Deutschen Bundesbank, Wirtschaftskredite (Buchforderungen und Handelswechsel) der Banken zu verbrieften.

**Zu Nummer 30 (§ 45)**

Der neue Absatz 3 ist eine Folge der Änderung des Grundkapitals in § 2 und der gesetzlichen Rücklage in § 27 Nr. 1.

**Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)**

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

## Anlage 2

### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat lehnt den Entwurf der Bundesregierung eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank ab, da der Gesetzentwurf die Bedeutung der Landeszentralbanken bei der Schaffung von Vertrauen in die gemeinsame europäische Währung verkennt und der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sowie der dezentralen Struktur der deutschen Kreditwirtschaft und der mittelständisch geprägten Unternehmenslandschaft nicht ausreichend Rechnung trägt. Trotz der Abgabe der geldpolitischen Entscheidungsbefugnisse an die Europäische Zentralbank sieht der Bundesrat aufgrund der regionalen Verankerung der Geldpolitik eine umfassende Diskussion geldpolitischer Themen zur Vorbereitung der Entscheidungen der Europäischen Zentralbank als unentbehrlich an. Die unterschiedlichen regionalen Auswirkungen von geldpolitischen Entscheidungen können sachgerecht nur in einem Gremium diskutiert werden, in dem die Regionen angemessen vertreten sind und somit ein Wettbewerb der Ideen möglich ist. Zwar ist die Beibehaltung der neun Landeszentralbanken zu begrüßen. Allerdings ist die von der Bundesregierung geplante institutionelle Ausgestaltung der Landeszentralbanken nach Auffassung des Bundesrates nicht akzeptabel.

Im Einzelnen kritisiert der Bundesrat folgende Punkte des Gesetzentwurfs:

- Der Bundesrat lehnt die Herabstufung der Landeszentralbankpräsidenten zu weisungsabhängigen „Regionaldirektoren“ ab. Er hält eine gleichberechtigte und mitverantwortliche Beteiligung von Landeszentralbankpräsidenten im Bundesbankvorstand für zwingend notwendig. Das von den Ländervertretern in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bundesbankstrukturreform erarbeitete Rotationsmodell trägt dieser Forderung Rechnung. Die im Rahmen des Rotationsmodells nicht im Vorstand vertretenen LZB-Präsidenten müssen Teilnahme- und Rederecht an den Sitzungen des Vorstands haben. Eine Beteiligung der LZB-Präsidenten im Rahmen eines Beratungsgremiums – wie in dem Gesetzentwurf beabsichtigt – reicht nicht aus.
- Die Stellung der Landeszentralbankpräsidenten als geldpolitische Vermittler zwischen Bürgern, Wirtschaft und Europäischer Zentralbank erfordert eine institutionelle Absicherung. Dies ist für eine nachhaltige Akzeptanz und Vertrauen in die europäische Währung notwendig. Der Bundesrat sieht es daher als geboten an, das bisherige Verfahren der Bestellung der Landeszentralbankpräsidenten beizubehalten und die Amtsdauer im Einklang mit den zentral bestimmten Vorstandsmitgliedern festzulegen.

– Die dezentrale Struktur der Bundesbank hat sich über Jahrzehnte bewährt. Auch nach Abgabe der geldpolitischen Entscheidungsbefugnisse an die Europäische Zentralbank haben sich die Aufgaben der Landeszentralbanken nicht wesentlich verändert. Der Bundesrat hält es für notwendig, den Landeszentralbanken zur Sicherung der Beweglichkeit in der Steuerung und der Gewährleistung von schnellen Entscheidungen feste gesetzliche Zuständigkeiten zuzuweisen. Die Abflachung von Hierarchien sichert eine effiziente und rationelle Aufgabenerledigung, vermeidet Doppelarbeiten und entlastet die Führungsebene. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass ein vom Bundesbankvorstand mit Vetorecht des Bundesbankpräsidenten zu erlassendes Organisationsstatut zu Kompetenzstreitigkeiten führt und daher als alleiniges Instrument der Aufgabenverteilung abzulehnen ist.

– Die maßgebliche Mitwirkung der Landeszentralbanken an der Bankenaufsicht muss erhalten bleiben und um die Befugnisse zu Aufsichtsmaßnahmen und die Entscheidungskompetenz für regionale Kreditinstitute ausgeweitet werden. Die Organisationsstruktur der Bundesbank muss dieser besonderen Bedeutung der Landeszentralbanken Rechnung tragen. Die Bundesregierung beabsichtigt, mit einem weiteren Gesetz die Finanzmarktaufsicht neu zu regeln. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf zusammen mit der Reform der Finanzmarktaufsicht behandelt werden muss, da die Struktur der Bundesbank zweckmäßigerweise nicht vor der endgültigen Aufgabenverteilung festgelegt werden sollte.

– Der Bundesrat hält die erweiterten Befugnisse des Bundesbankpräsidenten, insbesondere in der Personalpolitik, für problematisch, da dadurch die demokratische Organisationsstruktur und die Pluralität im Rahmen der Meinungsbildung beeinträchtigt werden und die geldpolitische Unabhängigkeit der Bundesbank ernsthaft bedroht wird. Der Bundesbankpräsident soll zukünftig seine Vorstandskollegen mit Sitz in Frankfurt am Main im Einvernehmen mit der Bundesregierung selber vorschlagen. Damit ist nach Auffassung des Bundesrates die Gefahr einseitiger Personalentscheidungen und die Verquickung von allgemein-politischen und geldpolitischen Interessen gegeben.

– Die Empfehlungen des Deutschen Bundestages für das Ausgabeverhalten der Bundesbank dürfen nicht zu einer gemeinschaftsrechtswidrigen Einschränkung der in Artikel 108 des Amsterdamer Vertrags vorgesehenen Unabhängigkeit der Bundesbank führen. Das Ansehen der Bundesbank im In- und Ausland würde durch den mit den Empfehlungen einhergehenden politischen Druck Schaden nehmen, auch wenn sie rechtlich nicht verbindlich sind.



## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

1. Die Bundesregierung bedauert, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme den Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank ablehnt, ohne selbst konkrete Formulierungsvorschläge vorzulegen. Aus Sicht der Bundesregierung ist es unverzichtbar, die Europatauglichkeit der Deutschen Bundesbank durch eine einheitliche Leitungs- und Entscheidungsstruktur sowie durch den Aufbau einer effizienten und kostengünstigen Organisation zu verbessern.

Sie hält daher an ihrem Gesetzentwurf unverändert fest. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sowohl der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank als auch die Europäische Zentralbank (EZB) die Ziele und die grundsätzliche Ausgestaltung der Bundesbankstrukturreform ausdrücklich befürworten. Durch seinen Beschluss verkennt der Bundesrat, dass sich die Eckpunkte der Reform bereits weitgehend aus dem mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 erfolgten Übergang der geldpolitischen Kompetenz von der nationalen Ebene auf das Euro-System ergeben, den die Bundesländer jedoch durch ihre Zustimmung zum Maastricht-Vertrag selbst mit in die Wege geleitet haben.

Mit dem Gesetzentwurf zieht die Bundesregierung die notwendigen Konsequenzen, die sich mit Blick auf eine einheitliche effiziente Leitungs- und Organisationsstruktur für die Deutsche Bundesbank ergeben.

Zentraler Punkt des Gesetzentwurfs ist die Abschaffung des Zentralbankrats. Dieses Gremium hat nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Übergang der geldpolitischen Kompetenz auf die europäische Ebene seine Aufgaben und damit seine Existenzberechtigung verloren. Im Hinblick auf ihre Handlungsfähigkeit im Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) benötigt die Deutsche Bundesbank zukünftig ein flexibles, auf effiziente Arbeitsabläufe ausgerichtetes Führungsgremium. Ersetzt wird der Zentralbankrat durch einen Vorstand. Mit dieser funktionalen Änderung einher geht auch eine Verkleinerung des Leitungsorgans. Die Bundesregierung hält eine Besetzung wie im Zentralbankrat mit bis zu 17 Mitgliedern für überdimensioniert; daher werden dem zukünftigen Vorstand lediglich sechs Mitglieder angehören. Eine Mitwirkung von LZB-Präsidenten im Bundesbankvorstand ist mit der Verlagerung der Zuständigkeiten für die Geldpolitik auf das Euro-System nicht mehr sachgerecht. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Rotationsmodell mit seinen komplizierten Vertretungs-, Rede- und Abstimmungsrechten der LZB-Präsidenten, das bereits in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingehend erörtert wurde, hält die Bundesregierung darüber hinaus für nicht praktikabel. Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass eine solche Beteiligung auch im bisherigen Leitungsorgan der Deutschen Bundesbank – dem Direktorium – nicht bestand.

Ein weiteres wichtiges Anliegen für die Bundesregierung ist eine angemessene Vertretung deutscher Interessen im ESZB. Daher ist für sie die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Stärkung der Position des Bundesbankpräsidenten von entscheidender Bedeutung. Der Bundesbankpräsident erfüllt als Vertreter der Zentralbank Deutschlands im EZB-Rat eine besondere Funktion, denn nur er hat Sitz und Stimme im EZB-Rat und wirkt auf diese Weise an den geldpolitischen Entscheidungen auf europäischer Ebene mit. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, dass – anders als bisher – die exponierte Stellung des Präsidenten im Bundesbankgesetz deutlicher zum Ausdruck kommen muss. Der Bundesbankpräsident erhält daher nicht nur ein Vorschlagsrecht für die vier weiteren Mitglieder des Vorstands, außer dem Vizepräsidenten. Im Übrigen gilt jedoch das Kollegialprinzip. Jedoch sieht der Gesetzentwurf darüber hinaus vor, dass der Präsident in wichtigen Fragen (Jahresabschluss, Organisationsstatut, Zuständigkeitsverteilung, Plankostenrechnung, Investitionsplan) nicht überstimmt werden kann.

2. Bei aller Reformbedürftigkeit des Bundesbanksystems hat die Bundesregierung im Gesetzentwurf wichtige Länderinteressen bereits berücksichtigt. Dies kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass ein in der Fläche präsentenes Bundesbanksystem erhalten bleibt. So bleiben die Anzahl und die Standorte der bestehenden neun Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank unverändert erhalten, obwohl es – etwa mit dem Vorschlag der „Pöhl-Kommission“ zur Schaffung von lediglich fünf Regionalverwaltungen – auch andere Überlegungen gab. Der Bundesrat hat dies ausdrücklich begrüßt.

Die Bundesregierung hält die von ihr vorgesehene institutionelle Ausgestaltung der Hauptverwaltungen angesichts der veränderten geldpolitischen Rahmenbedingungen für sachgerecht. Die Hauptverwaltungen bleiben damit unmittelbare regionale Ansprechpartner unter anderem für die Kreditinstitute, aber auch für mittelständische Unternehmen und die Landesregierungen. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen regelmäßig stattfindenden gemeinsamen Beratungen von Bundesbankvorstand und Landeszentralbankpräsidenten werden der notwendige Informationsfluss zwischen der Zentrale und den Hauptverwaltungen institutionalisiert sowie die Vermittlung der einheitlichen Geldpolitik in der Region verbessert. Durch das im Gesetzentwurf vorgesehene Organisationsstatut zur bankinternen Aufgabenverteilung wird zudem die Errichtung regionaler Kompetenzzentren bei den Hauptverwaltungen zur dezentralen Aufgabewahrnehmung ermöglicht. Die vom Bundesrat geforderte gesetzliche Verankerung der Zuständigkeiten der Hauptverwaltungen ist nach Auffassung der Bundesregierung zu weitgehend. Sie sieht in den bestehenden Vorhaltszuständigkeiten gerade die Ursache für vermeidbare Doppelarbeiten und Ineffizienzen. Die Forderungen

des Bundesrates orientieren sich nicht an den Erfordernissen der Strukturreform. Sie würden die organisatorische Entscheidungsfreiheit des Bundesbankvorstandes zu Lasten der mit der Reform beabsichtigten effizienten Aufgabenerledigung zu stark beschneiden.

In dem von der Bundesregierung inzwischen beschlossenen und dem Bundesrat zugeleiteten Gesetzentwurf zur Schaffung einer Allfinanzaufsicht wird darüber hinaus die Rolle der Bundesbank und insbesondere deren Hauptverwaltungen bei der Umsetzung der Bankenaufsicht in der Fläche erstmals gesetzlich detailliert festgeschrieben und damit erheblich gestärkt. In diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist vorgesehen, dass zukünftig die Aufgaben in der laufenden Überwachung aller Kreditinstitute in der Regel durch die Deutsche Bundesbank und in der Regel durch ihre Hauptverwaltungen ausgeführt werden, was die Rolle der Landeszentralbanken stärkt. Die Bundesregierung geht wie der Bundesrat davon aus, dass die Gesetzentwürfe zur Bundesbankstrukturreform und zur Allfinanzaufsicht bei den weiteren parlamentarischen Beratungen im Herbst dieses Jahres wegen der vorhandenen Schnittstellen zusammen behandelt werden.

Auch mit dem Erhalt des Vorschlagsrechts des Bundesrates bei der Bestellung der Landeszentralbankpräsidenten hat die Bundesregierung ein Anliegen des Bundesrates bereits berücksichtigt. Da der Zentralbankrat abgeschafft werden soll, ist die bisher praktizierte Anhörung im Zentralbankrat nicht mehr möglich. Die Bundesregierung hat daher vorgesehen, dass in Zukunft das Leitungsgremium der Deutschen Bundesbank, der Vorstand, seine Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrates erteilt. Dies stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine erforderliche Änderung dar, die sich aus der vorgesehenen neuen Organisationsstruktur ergibt.

Die Bundesregierung stellt klar, dass sich die im Gesetzentwurf vorgesehenen Empfehlungen des Deutschen Bundestages auf Verbesserungen der Effizienz der Deutschen Bundesbank beziehen und nicht auf das Ausgabeverhalten, auf das in der Stellungnahme des Bundesrates abgestellt wird. Dieses Verfahren und die Vorschriften zur Kostenkontrolle sollen bei der Deutschen Bundesbank – wie bei anderen öffentlichen Stellen auch – zu einer effizienteren Aufgabenerledigung beitragen. Das vorgesehene Empfehlungsverfahren lehnt sich an das Verfahren der Prüfung der EZB durch den Europäischen Rechnungshof an. Eine politische Kontrolle der Deutschen Bundesbank ist mit dem Gesetzentwurf nicht beabsichtigt. Mit der Bezugnahme auf Artikel 108 EG-Vertrag ist nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt, dass die europarechtlich garantierte Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank unberührt bleibt.

3. Die Bundesregierung fordert den Bundesrat auf, bei den anstehenden parlamentarischen Beratungen eine konstruktive Haltung einzunehmen, damit das Bundesbankstrukturreformgesetz zum Beginn des nächsten Jahres in Kraft treten kann.



